

Laibacher Zeitung.

N^o. 38.

Donnerstag am 17. Februar

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühren für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Insetionsstempel“ noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Zweiter Theil. IV. Stück, V. Jahrgang 1853.

Dasselbe enthält unter

- Nr. 13. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. November 1852. Privilegien-Verleihung.
- Nr. 14. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. December 1852. Privilegiums-Übertragung.
- Nr. 15. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. December 1852. Privilegien-Verleihung.
- Nr. 16. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. December 1852. Privilegiums-Verleihung.
- Nr. 17. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 5. December 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 18. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 19. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. December 1852. Privilegiums-Übertragung.
- Nr. 20. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. December 1852. Privilegiums-Erlöschung.
- Nr. 21. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. December 1852. Privilegien-Verleihung.
- Nr. 22. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. December 1852. Privilegiums-Verleihung.
- Nr. 23. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. December 1852. Privilegiums-Verleihung.
- Nr. 24. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 11. December 1852. Privilegien-Verleihung.
- Nr. 25. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 15. December 1852. Privilegiums-Verleihung.
- Nr. 26. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. December 1852. Privilegien-Verleihung.
- Nr. 27. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 20. December 1852. Privilegiums-Verleihung.
- Nr. 28. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. December 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 29. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. December 1852. Privilegiums-Verlängerung.
- Nr. 30. Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 18. December 1852. Privilegien-Verlängerung.

Laibach, am 17. Februar 1853.

Vom k. k. Redactionsbureau des Landes-Regierungsblattes für Krain.

Kaiserliches Patent vom 10. Februar 1852,

wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Salzburg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wodurch gesetzliche Bestimmungen über die Befreiung der ehemaligen Dominicalgutskörper in diesen Kronländern von der gesetzlichen Haftung für die von den Besitzern derselben geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit und für die aus dem Bande der ehemaligen Gutsunterthänigkeit entsprungenen Forderungen der gewesenen Unterthanen, so wie wegen Löschung der zur Sicherstellung solcher Ansprüche unter dem Namen der „Octava“ bestehenden landtäflichen Haftung angeordnet werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venetien, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c. &c. &c.

haben, um nach der Aufhebung des Unterthansverbandes und der gutherrlichen Gerichtsbarkeit, und nach bereits erfolgter Einführung Unserer landesfürstlichen Gerichte in den nachbenannten Kronländern, die endliche Befreiung der ehemaligen Dominicalgutskörper von der gesetzlichen Haftung für die, von den Besitzern derselben geführte Verwaltung der Gerichtsbarkeit und für die aus dem Bande der Unterthänigkeit entsprungenen Forderungen der gewesenen Unterthanen zu bewerkstelligen, und um die Löschung der in mehreren dieser Kronländer zur Sicherstellung solcher Ansprüche, unter dem Namen der Octava bestehenden landtäflichen Haftung möglich zu machen, nach Einvernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes beschlossen und verordnet hiermit für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, die Herzogthümer Kärnten und Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Steiermark, Salzburg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, wie folgt:

§. 1. Alle noch zu Recht bestehenden, aus dem Bande der Unterthänigkeit herrührenden und bisher nicht eingeklagten, oder nicht durch Erkenntniß der beständigen politischen Behörden bereits rechtskräftig entschiedenen Forderungen der gewesenen Unterthanen an ihre Obrigkeiten, welchen ein gesetzliches Pfandrecht auf das vormals obrigkeitliche Gut zukommt, müssen längstens bis zum ersten September 1853 im ordentlichen Klagewege angebracht werden.

Für alle Forderungen der angeführten Art, welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht angebracht werden, ist sowohl der Anspruch auf die etwa eingetragene Octava, als jedes andere gesetzliche Pfandrecht auf das Gut erloschen und dieselben können in der Folge nur noch gegen diejenigen geltend gemacht werden, welche dem Forderungssteller nach den bestehenden Gesetzen allenfalls persönlich dafür verantwortlich sind.

§. 2. Die dießfälligen Klagen sind bei jenem Gerichtshofe erster Instanz zu überreichen, in dessen Sprengel der gewesene Sitz der früheren Gerichtsverwaltung des, mit dem gesetzlichen Pfandrechte belasteten Gutes sich befindet, und es ist über dieselben, ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung, summarisch zu verfahren.

§. 3. Um die Befreiung der ehemaligen Dominicalgutskörper von der gesetzlichen Haftung aus der geführten Gerichtsbarkeit zu bewirken, wird vor Allem erfordert, daß die gewesenen Gerichtsinhaber das Absolutorium über die, sowohl in Beziehung auf den Betrag des Activ- und Passivstandes, als in Beziehung auf die gesetzmäßige Sicherstellung gehörig gepflogene Liquidation des gemeinschaftlichen und abgesonderten Waisen- und Curanden-, so wie des Depositenvermögens, erhalten haben.

Wurde binnen drei Jahren, vom Tage des erhaltenen Absolutoriums und hinsichtlich jener gewesenen Gerichtsinhaber, welche gegenwärtig schon das Absolutorium erhalten haben, binnen drei Jahren, vom Tage der Kundmachung dieses Patent, kein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen- und Depositenvermögens, oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung der vorerwähnten Gerichtsinhaber, mittelst Syndicatsbeschwerde bei dem Oberlandesgerichte gemacht, so wird denselben gestattet, um eine von dem letzterem auszustellende Urkunde mit der Bestätigung anzusuchen, daß in der

erwähnten Frist keine solche Beschwerde überreicht wurde, kraft welcher Urkunde sie die Löschung der Octava, wenn sie nicht aus einem anderen Grunde (§§. 1, 2) ganz oder theilweise haftet, erwirken und in jenen Kronländern, oder überhaupt dort, wo die Octava auf dem Gute nicht eingetragen ist, die Anmerkung in der Landtafel, daß das Gut von jeder gesetzlichen Haftung wegen dergleichen Forderungen freiset, begehren können, so daß von dieser Zeit jeder Anspruch auf die Octava sowohl, als jedes andere gesetzliche Pfandrecht auf das Gut aus diesem Titel erloscht und die etwa noch bestehenden und bis zu diesem Zeitpunkte nicht geltend gemachten Forderungen nur mehr gegen diejenigen geltend gemacht werden können, welche nach den bestehenden Gesetzen persönlich dafür verantwortlich sind.

Um jedoch jeden Nachtheil von Waisen und Curanden und überhaupt jenen Personen zu entfernen, die in der erwähnten Zeitfrist nicht in der Lage waren, ihren Schaden aus der geführten Gerichtsverwaltung darzutun, wird denselben gestattet, ihre Schadenersatz-Ansprüche, in so lange die gesetzliche Verjährung nicht eingetreten ist, gegen den Staat selbst geltend zu machen, welcher die aus der geführten Gerichtsverwaltung im gegebenen Falle gesetzlich anerkannten Forderungen gegen Regreß an die Schuldtragenden zu berichtigen auf sich nimmt.

§. 4. Die Octava auf Gutskörpern, zu welchen keine Unterthanen gehörten und mit deren Besitz auch keine Art von Gerichtsbarkeit verbunden war, ist über Begehren der Besitzer, nach Einvernehmung der Finanzprocuratur, ohne weiteres zu löschen.

Unsere Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am zehnten Februar, im Eintausend acht-hundert drei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünfsten Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p. Bach m. p.

Krauß m. p. Baumgartner m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 16. Februar.

In der am 15. d. abgehaltenen Jahresversammlung des „historischen Vereines für Krain“ wurden zu Ehrenmitgliedern erwählt:

Se. Exc. Herr Leo Graf v. Thun, k. k. Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes &c. &c.

Se. Wohlgeb. Herr Dr. J. A. Helfert, k. k. Unterstaatssecretär im k. k. Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichtes &c.

Se. Wohlgeb. Herr Theodor v. Karajan, Präsident der histor.-phil. Classe der kaiserlichen Academie der Wissenschaften &c.

Zu correspondirenden Mitgliedern:

Herr Dr. Gabriel, k. k. Universitäts-Professor in Graz

„ Joseph Grablovič, Pfarrer in St. Barthelma;

„ Anton Grashič, Pfarrer und Dechant in Dornegg;

Herr J. Kapelle, Verwalter der D. R. D. Com-

menda Mdtling;

Herr Franz Kramer, Pfarrer und Dechant in

Melac;

Herr Thomas Pauker, k. k. Bezirkshauptmann in Krainburg;

Herr Johann Resch, Pfarrer und Dechant in Idria;
" Friedrich Schweiger, Beamte der Rionione adriatica und Numismatiker in Triest;

Herr Johann Thomann, Pfarrer und Dechant in Moräutsch;

Herr Johann Bessel (Koseski), k. k. Finanzrath in Triest.

Österreich.

* **Wien**, 14. Februar. Die „Austria“ bringt in Nr. 35 folgenden Aufsatz über das Aufheben des 10procentigen Zollzuschlages für einige Warengattungen: Wie bekannt, haben einige Handels- und Gewerbekammern der Monarchie an das Handelsministerium das Gesuch gerichtet: es möge der 10procentige Zollzuschlag, welcher durch das allerhöchste Kundmachungspatent vom 1. November 1851 für mehrere vor der Wirksamkeit des neuen Zolltarifs außer Handel gesetzte Waren (Webes- und Wirkwaren, Kleider- und Puzwaren, Waren aus unedlen Metallen, Bijouterie- und zusammengesetzte Waren) während des ersten Jahres zur Einhebung vorgeschrieben ward, noch fernerhin erlassen werden. — Die Staatsverwaltung war bei Festsetzung jenes Zollzuschlages von der vorsorglichen Voraussetzung geleitet, daß möglicher Weise die neuen Tarifbestimmungen einen allzu großen Zufluß fremder Waren veranlassen könnten, und es notwendig sei, einer plötzlichen, wenn auch nur vorübergehenden Störung bestehender Gewerbeverhältnisse einen Damm entgegen zu stellen. Diese Voraussetzung ist aber glücklicher Weise nicht eingetroffen: mit Ausnahme der feinen und feinsten Baumwollwaren, der feinen Schafwoll- und Seiden-, dann der feinsten Eisenwaren sind (wie die hauptzollämlichen Nachweise darthun) keine Manufacte in irgend nennenswerther Menge eingeführt worden, und selbst von den obgenannten Waren erscheinen die eingeführten Mengen nicht so groß, um irgend eine Beeinträchtigung der einheimischen Gewerbeverhältnisse besorgen zu lassen. Es hat sich im Gegentheil herausgestellt, daß viele Tarifsätze, namentlich mit Rücksicht auf die Bestimmungen über das der Verzollung zu Grunde zu legende Nettogewicht (welchem auch die letzten Umhüllungen, Cartons, Crui's u. dgl. beigerechnet werden) zu hoch begriffen sind, so daß, wenn nicht §. 31 der Vorerinnerungen zum neuen Zolltarif Aenderungen in den Positionen desselben (bezüglich auf Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, so wie auf Halb- und Ganzfabrikate) ausschloße — sich die Frage aufdrängen möchte, ob nicht bei manchen Artikeln eine Zollherabsetzung durch Zweck und Geist des neuen Tarifs gefordert wäre.

Auch wenn man den Gang des Manufacturgeschäftes im abgelaufenen Jahre überblickt, zeigt sich keine nachtheilige Wirkung des neuen Tarifs. Bis zum Herbst hin war der Absatz inländischer Waren gut, erst von da an ist er durch andere zu Tage liegende Ursachen etwas in's Stocken gerathen. Die Preise sind, insbesondere, wenn man den gestiegenen Werth der Valuta berücksichtigt, nicht gesunken. Im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo der 10procentige Zollzuschlag, wegen Zahlung der Zölle in Silbermünze, am drückendsten sich herausstellt, sind thatsächlich gar keine solchen ausländischen Waren verzollt worden, und es ist dort auch gar keine Vermehrung der Zolleinkünfte als Folge des neuen Tarifs eingetreten, — was als ein Beweis gelten dürfte, daß die Zölle für die dortigen Verhältnisse noch viel zu hoch bemessen sind.

Endlich ist wohl zu beachten, daß die Staatsverwaltung durch den Zollvereinungsvertrag mit Modena und Parma an den neuen Tarif ohne Zuschlag vom 1. Februar 1853 an gebunden ist, gleichwie es gegenüber den derzeitigen Verhandlungen mit Deutschland von Wichtigkeit erscheint, daß Oesterreich mit dem Systeme allzu hoher Zölle definitiv breche und den neuen Tarif zur Wahrheit werden lasse, zumal auch die einheimische Industrie auf die aus jenen Verhandlungen hervorgehenden weiteren Zollermäßigungen durch Aufheben jenes 10procentigen Zuschlages vorbereitet wird.

Diese thatsächlichen Verhältnisse sind durchaus geeignet, die von den betreffenden Körperschaften für ihr Anstehen geltend gemachten Gründe vollkommen zu widerlegen. Und in Wahrheit, als alle die düsteren Prophezeiungen, welche an das Erscheinen des neuen Tarifs geknüpft waren, nicht zutrafen, und durch die Erfahrung selbst widerlegt waren, da hätte man wohl erwarten können, daß alle jene Bestrebnisse die Staatsverwaltung ferner noch in der Bahn hoher, prohibitiv wirkender Zölle festzuhalten, die jetzt ja jeder weiteren Grundlage entbehren, von selbst aufhören würden. Wie dem sei, die Ministerien des Handels und der Finanzen sahen sich aus den oben dargelegten Gründen veranlaßt, dem Gesuch um Fortdauer des mehrerwähnten 10procentigen Zuschlages ihre Befürwortung zu versagen, und es sind die Finanzlandesbehörden, so wie die Handels- und Gewerbekammern darauf aufmerksam gemacht worden, daß dieser Zuschlag für die betreffenden, vom 1. Februar 1853 ab verzollter Waren nicht mehr einzutreten hat."

Wien, 14. Februar. Die von Seiner Majestät dem Kaiser mit a. h. Entschließung vom 23. August 1849 sanctionirte Vorschrift über die Prüfung der Gymnasial-Lehramts-Candidaten ist nun auch in Ungarn als vom 1. Jänner 1853 gültige Norm kundgemacht worden.

— Von den Silberzwanzigern und Thalerstücken mit der Jahrzahl 1853 sind bis jetzt 8.000.000 Gulden um- und ausgeprägt worden.

— Mehrere Pferdehändler des hiesigen Platzes sind um die Bewilligung der Abhaltung öffentlicher Pferdemarkte in Wien eingeschritten. Bis jetzt werden alle in Wien zu verkaufenden Pferde ungeachtet des lebhaftesten Pferdehandels in Gasthofs-Stallungen eingestellt.

— Der politischen Organisation in Ungarn wird in Kürze die Organisation des öffentlichen Medicinalwesens folgen. Die Anstellung von Gerichtsärzten in Ungarn ist bis dahin sistirt worden.

— Die Eröffnung der Telegraphenlinien nach Semlin und Hermannstadt ist ganz nahe bevorstehend, die für die einzelnen Stationen erforderlichen Telegraphisten sind bereits ernannt.

— In München beabsichtigen jetzt mehrere Professoren der Hochschule eine Reihe Vorlesungen für die Damen der Stadt zu halten, und zwar über Gegenstände der verschiedenen Zweige der Wissenschaft. Man nennt u. A. die H. Professoren v. Thiersch, v. Liebig, Geibel und v. Kobell. Die Vorlesungen sollen schon demnächst beginnen, und in der neu erbauten Wohnung des Hrn. Professors v. Liebig Statt finden.

— Londoner Blätter vom 10. d. M. veröffentlichen zwei revolutionäre Proclamationen, die nach ihrer Angabe in Mailand und andern italienischen Städten angeschlagen und vertheilt worden sind. Die eine ist von Mazzini und im bekannten Styl des republikanischen Agitators abgefaßt; die andere, ein von Kossuth unterzeichneter Aufruf, fordert die ungarischen Regimenter in Italien, so wie die in andern Regimentern eingereichten Honveds zum Treubruch und zur Theilnahme an der Revolution auf. Beide Actenstücke sind: Februar 1853, datirt. „Times“ druckt bloß den Kossuth'schen Aufruf, „Daily News“ bringt beide Manifeste, und kann nicht umhin, die blinde Suffisance, mit welcher Kossuth aus der Ferne spricht, zu tadeln. „Es bedarf kaum der Hindeutung, bemerkt die „E. G.“, daß der Ausbruch in Mailand lange vorbereitet, und aus einer weit verzweigten Verschwörung entsprungen ist. Hinzufügen wollen wir noch, daß das ungarische Placat ganz einfach: Kossuth, unterzeichnet ist; das italienische trägt die Unterschriften: Joseph Mazzini, Aurelio Saffi (für das italienische Comité); Maurizio Quadrio, Cesare Agostini als Secretär. Kossuth befindet sich in London, Mazzini scheint nicht hier zu sein."

In Bellinzona (Canton Tessin) war nach der „Democrazia“ schon am 6. das Gerücht verbreitet, es sei am 5. Februar in Mailand und gleichzeitig auf verschiedenen Punkten der Lombardie, des Kirchenstaates und Neapels eine Revolution ausgebrochen. Man wußte sogar schon von einzelnen Gefechten zwischen Italienern und Croaten zu berichten. Die „Democrazia“ fügt bei: „diese Gerüchte werden durch

eine Depesche veranlaßt sein, welche allerdings eine gemeinschaftliche Erhebung in der Lombardie auf den 5. Februar in Aussicht gestellt habe."

Der Bundesrath sendete einen eidgenössischen Commissär in der Person des Oberst Kurz nach Tessin ab, der ausgedehnte Vollmachten erhalten hat zur Aufstellung von Truppen an den Grenzen, um die thätige Theilnahme der Lombarden, die sich im Canton Tessin aufhalten, zu verhindern. (Die „Neue Züricher Ztg.“ vom 9. sagt, daß, nachdem Hr. Kurz diese Sendung abgelehnt, der Bundesrath, um keine Zeit zu verlieren, gleichzeitig die H. Burgeois, Siegfried und Ziegler ersucht habe, sich dem Auftrage zu unterziehen)

Mailand. Die Nachrichten aus Mailand, so weit sie bisher vorliegen, sind zwar noch nicht geeignet, ein vollständiges Bild der Vorfälle vom 6. d. M. zu liefern, oder ein bestimmtes Urtheil über die Bedeutung, den Umfang und den Ursprung dieses schmachvollen Unternehmens zuzulassen. Im Wesentlichen ist jedoch bereits jetzt aus den einzelnen Mittheilungen Folgendes zu entnehmen:

Schon am 5. d. verbreitete sich in Mailand ein Gerücht, daß von der Umsturzpartei gegen 6 Uhr Abends eine Ruhestörung beabsichtigt werde. Es fiel jedoch an diesem Tage keine Unordnung vor, und es wurde auch nicht bemerkt, daß diese Gerüchte auf das Publicum einen sonderlichen Eindruck machten, oder die Vergnügungslustigen in den Carnevals-Unterhaltungen gestört hätten.

Am 6. Morgens erneuerte sich das Gerücht mit größerer Bestimmtheit. Die Bewohner Mailands fühlten sich durch dasselbe ernsthafter beunruhigt, die Läden wurden geschlossen, und verdächtig aussehende Individuen wurden in den Straßen bemerkt. Der gedrückten Stimmung, so wie dem regnerischen, unfreundlichen Wetter mag es zuzuschreiben sein, daß sich ungeachtet des Faschingssonntags verhältnißmäßig wenig Menschen auf den Straßen befanden. Indessen blieb Alles bis zum Einbruche der Dämmerung vollkommen ruhig, und sogar der Corso zwischen dem Domplatz und der Porta orientale, welcher Ort als derjenige bezeichnet war, wo die Unruhen beginnen sollten, war nur spärlich besucht.

Gegen 5 Uhr begannen kleine Banden von düsterem, unheimlichen Aussehen, mit Dolchen und Säbeln bewaffnet, sich durch die Straßen der Stadt zu verbreiten. Der Ausgangspunct dieser Banden scheint noch nicht genau ermittelt zu sein, doch dürfte die Porta Tosa der ursprüngliche Sammelplatz gewesen sein. Wenigstens werden von dieser Seite die ersten Excesse gemeldet. Sie bestanden in dem Ueberfallen der Omnibus und in der Veranbarung der darin befindlichen friedlichen Passagiere. Die erste Heldenthat der Freiheitskämpfer ist um so bezeichnender, als später viele von ihnen mit Dietrichen und andern zur Deffnung von Kaufmannsläden geeigneteren Werkzeugen betreten wurden. Die Banden überfielen hierauf mehrere Schildwachen und einzelne in den Straßen spazieren gehende Officiere und Soldaten, welche meist rücklings angegriffen, mit Dolchstößen verwundet, und mehrere auch ermordet wurden.

Um 6 Uhr waren diese Banden bereits durch Leute aus dem Pöbel verstärkt, viele unter ihnen mit Gewehren bewaffnet. Sie durchzogen die Straßen mit dem Rufe: „Evviva l'Italia! Evviva l'unione!“ Andere suchten die Nachricht auszubreiten, daß die gleiche Bewegung in den Provinzialstädten und in ganz Italien Statt finde. Eine Rotte von ungefähr 20 Mann drang unversehens von rückwärts in den Hof der Burg, und stürzte sich auf die Hauptwache. Sie wurde zwar von den augenblicklich herbeieilenden Soldaten sogleich verjagt, doch gelang es ihnen in der Verwirrung ein Paar Gewehre zu entwenden, und die aufgestellten Schildwachen durch Dolchstöße zu verwunden.

Zugleich wurden an verschiedenen Punkten Versuche zur Errichtung von Barrikaden gemacht. So wurde in der Contrada della Lupa eine Barrikade aus den Bänken der Kirche S. Sattiro, zwei andere in der Nähe des Berzaro, und zwar eine bei der Ausmündung der Contrada della Signora, die andere in der Contrada S. Bernardino dei morti, 2 Barrikaden ferner bei der Brücke von Porta Tosa,

bei der Einmündung der Gasse S. Pietro in Gessate, und zwei von größeren Dimensionen in der Nähe des großen Civilspitals errichtet. Die Vertheidiger der Barrikaden leisteten jedoch nur geringen Widerstand, so daß sie nach einigen Schüssen meist die Flucht ergriffen, oder gefangen genommen wurden.

Als verwundet werden uns folgende Herren Officiere namhaft gemacht: Artillerie-Hauptmann Kühnel wurde in der Nähe des Caffé Guocchi überfallen, und im Rückgrath, jedoch nur leicht verwundet. Lieutenant Brotmann von Erzherzog Carl Inf., der ihm zur Hilfe eilte, erhielt dagegen einen 3 Zoll langen Dolchstich in die linke Brust. Eben so wurden Oberlieutenant Trotter von Graf Mazzuchelli Inf. schwer, und Lieutenant Baron Spens, desselben Regiments, leicht verwundet. Die Gesamtzahl der Todten und Verwundeten ist bereits aus der veröffentlichten Depesche ersichtlich.

Durch zahlreiche in die Straßen entsendete Patrouillen wurde die Sicherheit wieder hergestellt, so daß gegen 9 Uhr das Gesindel sich verlaufen hatte. Nur noch wenige Personen, die sich ruhig in ihre Wohnungen begaben, waren nach dieser Zeit in den Straßen zu sehen, und gegen Mitternacht war ganz Mailand in vollkommener Ruhe.

Bei 80 Individuen, theils Mordmörder, theils beim Barrikadenbaue, theils in ihrer Vertheidigung mit den Waffen in der Hand ergriffen, wurden arretirt. Sie waren größtentheils mit gleichförmigen Dolchen sehr roher Arbeit versehen. Unter denselben befinden sich drei Professoren der Universität von Pavia, ein Student, einige Schweizer, die übrigen Leute aus Mailand und ihrer nächsten Umgebung.

Am 7. stellten sich der Podestà von Mailand und einige Abgeordnete des Municipiums beim Hrn. Feldmarschall-Lieutenant Grafen Straßoldo mit der Versicherung ein, daß die Einwohner Mailands mit größter Entrüstung jede Theilnahme an den verbrecherischen Auftritten des vorhergegangenen Tages von sich ablehnen.

Die aus Anlaß der Unruhen von den Behörden in Mailand und vom Feldmarschall erlassenen Kundmachungen sind bereits aus den Zeitungen bekannt. In Folge standrechtlichen Urtheils wurden bisher 10 Individuen durch den Strang, und Einer durch Pulver und Blei hingerichtet. Diesen Hinrichtungen wohnten Tausende von Zuschauern in vollster Ruhe bei. Die angewendete Strenge wurde allgemein als zweckmäßig und nöthig anerkannt.

Die nächste Aufgabe nach den Auftritten in Mailand ist wohl dem Ursprunge derselben und ihrem Zusammenhange mit den Vorgängen in den Nachbarstaaten und mit der revolutionären Emigration auf den Grund zu sehen. Nur eine eindringliche gerichtliche Untersuchung vermag diese finstern, mit Verbrechen besetzten Wege aufzuhellen. Viele auch zur Kunde der Tagespresse bereits gelangte Vorgänge auffallender Natur vermögen jedoch bereits jetzt auf die Verzweigung dieses Anschlages bis in die gewohnten revolutionären Werkstätten einiges Licht zu verbreiten. Alle Anzeichen weisen darauf hin, daß dieser feindliche Ueberfall aus der Schweiz, und zwar aus dem Canton Tessin ausging, und von da aus auch seine weitere Unterstützung zu finden hatte.

Was in Mailand vor sich gehen sollte, war bereits am 5. und 6. in der Schweiz eine notorische Sache. Die Blätter machten kein Hehl aus ihrer Mitwisserschaft. In einem Schreiben aus Bellinzona vom 5., in Nr. 26 des schweizerischen Blattes „La Democrazia“ wird der Ausbruch der vorbereiteten Bewegung in Mailand auf den 6. mit voller Bestimmtheit angekündigt. Lugano scheint der Centralpunkt der Bewegung gewesen zu sein. Am 5. d. M. wurde daselbst eine große Versammlung von Flüchtlingen, Radikalen u. abgehalten.

Die im Palazzo Giani früher deponirt gewesenen Waffen (bei 12.000 Stück Feuertgewehre), die in den Canton Wallis in Sicherheit gebracht worden waren, wurden neuerdings nach Lugano gebracht und in dem genannten Palast deponirt, um damit im Falle des Gelingens des Mailänder Aufstandes die Zugänger zu bewaffnen. Eben so wird uns versichert, daß die Cantonsmilizen, unter dem Vorwande, die

Neutralität des Cantons aufrecht zu halten, sich schon am 5. sammelten und gegen die Gränze vorwärts bewegten, daß die eigentliche Bestimmung dieser im Zusammenhange mit den Plänen der Verschwörer, vor den Ereignissen bewirkten Concentrirung über ein Einfall auf das österreichische Gebiet für den Fall des Gelingens des Mailänder Anschlages gewesen sei. Von Lugano und von Bellinzona aus wurden Emissäre in die Cantonsdistricte und nach Piemont entsendet und es setzten sich in Folge dieser Aufforderung wirklich ein Haufe bewaffneter Emigrirten in Piemont zu einem Einfall auf das österreichische Gebiet in Bewegung, der jedoch unfern der Gränze bei Stradella von den sardinischen Truppen ereilt und entwaffnet wurde. Endlich wird uns mit Bestimmtheit von verschiedenen Punkten gemeldet, Mazzini habe sich in den letzten Tagen über Genua nach Lugano begeben, und auch die „Opinione“ vom 8. nimmt diese Thatsache als wahr an. Alle die Nachrichten, die wir aus directen Quellen hier zusammenstellen, stehen in genauer Uebereinstimmung mit den einzelnen Meldungen, die in den französischen und belgischen Blättern sich vorfinden.

Ohne daher dem Ergebnisse der noch schwebenden Untersuchungen vorzugreifen, stellt sich schon jetzt die Ueberzeugung fest, daß vom revolutionären Comité in London, in Verbindung und gestützt auf die radicale Partei der Schweiz, michin von außen her dieser verrätherische Streich auf Mailand vorbereitet und vollzogen wurde. Der Umfang der dabei angewendeten Mittel läßt sohin mit Sicherheit erkennen, daß dem italienischen Revolutionscomité bedeutende Geldquellen zur Verfügung stehen, und daß jene unzufriedenen, nach Sardinien ausgewanderten Häupter des Jahres 1848 ihre reichen Einkünfte noch immer bereitwillig diesen frevelhaften Plänen zur Verfügung stellen.

So wie es einerseits eine Beruhigung gewährt, auch bei diesem Anlasse die Wahrnehmung zu machen, daß Mord, Raub und alle Verbrechen, welche die Straßen Mailands schändeten, auf den Kreis der dazugehörigen oder verbündeten Nichtswürdigen beschränkt blieb, und bei den Massen den gehofften Anklang nicht fand, so muß andererseits doch die Ausdehnung, die Frechheit und der Einklang des in Bewegung gesetzten Revolutionsapparates, die Gewissenlosigkeit der angewendeten Mittel, und die Blindheit der mißbrauchten Werkzeuge auch dem Befangenen die Augen über die Gefahr einer im Schooße der Civilisation und des Friedens beherbergten unverbesserlichen Rotte von Verschwörern und Feinden der Staatsgesellschaften die Augen öffnen.

Je tiefer sie zu moralischer Verworfenheit stinken, je weniger sie von irgend einem Verbrechen noch so gemeiner und schändlicher Natur zurückschrecken, je mehr sich ihr Gefühl an der Hoffnungslosigkeit verbärtet und ihre Wuth an jedem Mißlingen scharft, je nöthiger wird die Wachsamkeit der Regierungen vor den Uebeln der Verzweiflung, je dringender ist es, mit gezügelter Waffe die letzten Bewegungen dieser Ausgestoßenen im Auge zu behalten. Die gemeinsame Gefahr legt den Staaten gemeinsame Pflichten auf. Es ist innerhalb des Völkerrechts nicht langer gestattet, unter dem Vorwande der Neutralität ein Gebiet zum Herde der Verschwörung zu machen.

Jeder Staat hat ein Recht, von dem Nachbar Sicherstellung gegen solche Angriffe zu fordern, und Bürgschaften dafür in den Einrichtungen dieses Nachbarstaates zu suchen. Es ist die Pflicht der Selbstvertheidigung und dessen Uebung eine Pflicht gegen Alle.

Se. E. der Feldzeugmeister Graf Gyulai in Mailand, hat am 12. d. folgende Kundmachung erlassen: „Zurückgekehrt von meinem kurzen Urlaub, habe ich wieder das Militär-Commando der Lombardei übernommen. Die rachslosen und hinterlistigen Attentate, welche am Abende des 6. I. M. auf einige Officiere und Soldaten der Garnison stattgefunden hatten, sind ein neuer Beweis, daß das Militär von feilen Mördern umgeben ist, gegen welche sich bei aller erprobten Tapferkeit der Truppen die höchste Behutsamkeit und Vorsicht als notwendig darstellt. Ich verordne deshalb, daß während des von Sr. E.

dem Herrn Generalgouverneur Feldmarschall Grafen Radetzky mit seiner Proclamation vom 8. I. M. verhängten strengen Belagerungszustandes folgende Vorschriften genau und unabänderlich in Kraft treten:

1) Jede Postenwache wird nie eine Vereinigung von fünf Personen mehr als 30 Schritte von den Gewehrröhen sich nähern lassen und Sorge tragen, einem Jeden anzudeuten, daß er sich in jener Ferne halte; zur Nachtzeit wird die Wache anrufen, und soll, wenn sich dessenungeachtet Jemand nähern sollte, von den Waffen Gebrauch machen.

2) Sämmtliche Wachen werden ohne Unterschied Niemandem gestatten, sich ihnen zu nähern, und um so weniger, hinter ihnen vorüber zu gehen; Jeden, der ihrer Aufforderung keine Folge leistet, festnehmen, und nach Umständen auch Gebrauch von ihren Waffen machen.

3) Steinwürfe sollen sogleich mit dem Gebrauch der Waffen erwidert werden.

4) Die Disciplin und der treffliche Geist, welcher die Truppen befehlt, bürgen mir dafür, daß dieselben nie Anlaß zu Zusammenstößen geben werden; sollten solche erfolgen, so werden die Truppen mit ihrer erprobten Tapferkeit verfahren, und ohne Weiteres Jeden, der sie angriffe, oder mit den Waffen in der Hand getroffen würde, über die Klinge springen lassen.

Ich bringe dieß zur allgemeinen Kenntniß, und ermahne den ruhigen Bürger, sich nicht aus Unkenntniß oder Unachtsamkeit den Folgen der erwähnten Maßnahmen auszusetzen.

Schweiz.

Die Regierung von Tessin hat sich bereit erklärt, den ausgewiesenen österreichischen und sardinischen Capucinern, welche mit den nöthigen Ausweisschriften und dem Placet der Regierung in dortige Klöster getreten waren, eine dreijährige Pension, im Ganzen bei 1500 Francs zu zahlen.

Frankreich.

Paris, 9. Februar. Unter den 4312 Amnestirten sind 37 Maires, Adjuncten und Municipalräthe, 4 Staatsbeamte, 4 Errepräsentanten, 185 Gutsbesitzer und Rentner, 52 Banquiers, Notare, Advocaten, Huissiers, 1 Geistlicher, 79 Aerzte und Apotheker, 81 Lehrer, Literaten, Journalisten und Künstler, 14 Buchhändler, Buchdrucker und Buchbinder, 92 Kaufleute und Fabrikanten, eine Menge Handwerker aller Art, 848 Ackerer, Pächter und Müller, 16 Frauenzimmer.

Man wendet hier jetzt statt des Asphalts, schmelzbare Lava zum Ausgießen von Trottoirs, auch zur Bekleidung feuchter Wände u. dgl. an. Die Masse der schmelzbaren Lava läßt sich in jede Form bringen. Sie wird steinhart und widersteht der Feuchtigkeit vollkommen.

Australien.

Die Errichtung einer Münze in Australien ist jetzt definitiv beschlossen, und sind die nöthigen Vorbereitungen dazu schon getroffen. Mit dem nächsten Dampfer werden die Maschinen verschifft, und mehrere Beamte aus der Londoner Münze und Bank haben die Aufgabe übernommen, das neue Institut einzurichten.

Telegraphische Depeschen.

* Mailand, 14. Februar, 8 Uhr Abends. Der Corso war Samstag und Sonntag in Mailand von anständigen Personen zahlreich besucht und sehr belebt. Die Ruhe und Ordnung dauert hier und in den Provinzen fort. Heute wurden hier zwei Mörder mit dem Strang hingerichtet.

— Berlin, 14. Februar. Gestern fand eine Handelsconferenz preussischer Ministerräthe Statt. Man glaubt, die Entscheidung über den Handelsvertrag mit Oesterreich sei nahe bevorstehend.

— Paris, 14. Februar. Kisseleff überreichte in einer Privat-Audienz das Antwortschreiben des russischen Monarchen auf ein eigenhändiges Schreiben des französischen Kaisers.

* Madrid, 9. Februar. Von den bekannten Wahlen sind 244 ministeriell, 59 oppositionell.

